

Gastspielvertrag

zwischen der Band

Die Ukrainiens

– speedfolk-

(VP1)

vertreten durch _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

und

_____.

(VP2)

vertreten durch _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

Faxnummer _____

§ 1 - Programm

VP1 gestaltet ein Programm mit folgenden Vorgaben:

Datum der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Anreise bis: _____

Soundcheck: _____

Beginn: _____

Programmdauer: 90 Minuten zzgl. Zugabe

VP2 versichert, dass dem Konzert keine behördlichen Auflagen oder Vorschriften entgegenstehen.

Sicherheitstechnische Auflagen und Genehmigungen sind durch VP2 zu erfüllen bzw. einzuholen.

VP1 spielt in der am Auftrittstag aktuellen Besetzung.

§ 2 - Bühne

1. VP1 benötigt eine reguläre Bühnengröße von 4 x 3 Metern.
2. Bei Veranstaltungen im Freien ist durch VP2 für eine wasserdichte Überdachung von Band, Instrumenten und Anlage zu sorgen.

3. VP2 ermöglicht unbedingt eine direkte Anfahrt an das Gebäude bzw. an den Platz der Veranstaltung. VP2 verpflichtet sich, wenn notwendig, eine Einfahrtsgenehmigung und/oder eine Sondererlaubnis für die Anfahrt bzw. das Parken einzuholen und VP1 bei Rücksendung des Vertrages zuzusenden. VP2 stellt in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes Parkplätze für 3 Pkw zur Verfügung.

§ 3 - Technik

1. VP1 benötigt für das Konzert die in der als Anlage 1 beigefügten Bühnenanweisung/Technikrider aufgeführte Technik. Bläser- und Akkordeonclipmikrofone stellt VP1 kostenlos. VP2 sorgt für die hierfür erforderliche Phantomspannung. Die übrige Technik laut Anlage 1 wird von VP2 gestellt, aufgebaut und spielbereit eingestellt. Mindestens 30 Minuten vor Beginn des vereinbarten Soundchecks ist die Technik spielbereit. Die als Anlage 1 beigefügte Bühnenanweisung/Technikrider ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages und ist durch VP2 vollständig zu erfüllen. Abweichungen hiervon bedürfen der Rücksprache.
2. Eine technikkundige Person wird von VP2 organisiert und ist am Veranstaltungsabend vor Ort.
3. VP2 haftet für sämtliche zwischen Anreise und Abreise von VP 1 entstehenden Schäden, die durch VP2 oder durch Dritte an Technik und Instrumenten von VP 1 entstehen. Er haftet auch für den Diebstahl der Anlage oder Teile davon bzw. Diebstahl von Instrumenten durch Dritte. Bei Totalschaden oder Abhandenkommen ersetzt der VP2 dem VP1 den Neuwert der einzelnen Komponenten.

§ 4 - Verpflegung und Übernachtung

VP1 erhält auf Kosten von VP2 ab Anreise:

- kalte/warme Mahlzeit für _____ Personen
- alkoholfreie Getränke unbegrenzt
- alkoholische Getränke im üblichen Maß
- Übernachtungsmöglichkeit für _____ Personen (ggf. streichen!)
- Frühstück für _____ Personen (ggf. streichen!)

§ 5 - Vergütung, Steuern, Gebühren und Beiträge

1. VP1 erhält ein Honorar i. H. v. _____ Euro brutto. Die Vergütung wird nach dem Konzert fällig und ist unverzüglich nach dem Auftritt in bar zu entrichten. VP1 stellt VP2 eine ordnungsgemäße Rechnung.

2. Die Reisekosten sind in der vereinbarten Vergütung enthalten/nicht enthalten (Bitte auswählen!). In der Vergütung nicht enthalten sind die Bereitstellung, der Transport, der Aufbau und die Bedienung der notwendigen Technik laut Anlage 1.
3. VP2 entrichtet möglicherweise anfallende GEMA-Gebühren sowie anfallende Beiträge zur Künstlersozialkasse.
4. Steuern führt ggf. VP1 ab.

§ 6 – Kündigung

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ohne Kosten kann durch beide Parteien schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen. Das Wetter- und Betriebsrisiko trägt VP2.
2. Kündigt VP2 den Vertrag nach diesem Zeitpunkt, wird die vereinbarte Bruttovergütung gleichwohl fällig. Gleiches gilt bei einem Abbruch der Veranstaltung. Dabei ist unerheblich, ob VP2 den Grund für die Kündigung bzw. den Abbruch der Veranstaltung zu vertreten hat.
3. Kündigt VP1 den Vertrag nach diesem Zeitpunkt ohne wichtigen Grund, ist VP1 zur Leistung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe der Bruttovergütung verpflichtet. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt zulässig.

§ 7 – Sonstiges

1. VP1 ist der Verkauf von T-Shirts, CDs und ggf. weiteren Merchandiseartikeln erlaubt.
2. VP2 darf mit dem Namen und Bildnis von VP1 für die Veranstaltung werben. Auf Anfrage stellt VP1 Presstext/Bandinformation, Demo-CD sowie Fotos zur Verfügung.

§ 7 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit von einer der vorgenannten Bestimmungen lässt die übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Sollte eine der vorhergehenden Bestimmungen unwirksam sein, tritt an deren Stelle diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Dresden, den ...

_____, den...

Die Ukrainiens

VP2